



Nr. 105.

Dienstag den 1. September

1836.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1177. (1) Nr. 18956.
 U m k a u f s s c h r e i b e n
 des k. k. illyrischen Guberniums. —
 Ueber die allerhöchste Entschliessung wegen gänzlicher Militärbefreiung der Doctoren der Rechte, dann wegen zeitlicher Befreiung der zu einem Doctorate, zur Richteramtswahlfähigkeit sich vorbereitenden oder in landesfürsliche Dienste tretenden absolvirten Studirenden. — Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 29. July 1836, die zeitliche Befreiung derjenigen Studirenden von der Militärpflicht, welche sich nach vollendeten Studien für das Doctorat der Medicin oder Chirurgie, oder der Rechte vorbereiten, oder die Wahlfähigkeit für das Richteramt nachsuchen, oder als Practicanten oder Auscultanten in landesfürsliche Dienste treten, ferner die gänzliche Befreiung von der Militärpflicht außer den Doctoren der Rechte, welche den Stallum agendi haben, und jener der Medicin und Chirurgie auch den Doctoren der Rechte, welche den Stallum agendi nicht haben, unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu genehmigen geruht: — §. I. So wie nach dem Hofdecrete vom 1. August 1827, sub VI, 4 b. die Doctoren der Medicin und Chirurgie, sind auch graduirte Doctoren der Rechte ohne Unterschied, ob sie den Stallum agendi haben oder nicht, gänzlich von der Militärpflicht befreit. — §. II. Die graduirten Doctoren der Philosophie, an welche, genießen nur die für Studirende festgesetzte Begünstigung. — §. III. Diejenigen Individuen, welche die Studien der Rechte der Medicin oder der Chirurgie vollständig beendigt, und in den letzten Studienzeugnissen durchgehends die erste Classe mit Vorzug erhalten haben, sind durch die nächsten drei Jahre, vom Austritte aus den Studien gerechnet, von der Stellung zum Militär, jedoch nur unter folgenden Bedingungen befreit. — §. IV. Die Juristen, welche die Doctorwürde erlangen wollen, müssen mit Ablauf

des zweiten Jahres nach beendigten Studien sich über 2 mit Approbation zurückgelegte Rigorosen, und mit Ablauf des dritten Jahres mit dem erlangten Gradus ausweisen können, wenn sie nicht der Befreiung verlustig werden sollen. — §. V. Die Juristen, welche wegen Erlangung des Richteramtes sich zur Appellationsprüfung vorbereiten, müssen mit Ablauf des ersten Jahres nach beendeten Studien über ihre Praxis bei einer Civil- oder Criminal-Behörde, mit Ablauf des zweiten Jahres über die entweder aus dem Civil- oder Criminalgesetze einzeln vollbrachte Appellationsprüfung und dabei erwiesene gute Fähigkeit, und mit Ablauf des dritten Jahres über die vollbrachte Appellationsprüfung aus beiden Gesetzen sich ausweisen. — §. VI. Juristen, welche weder Doctoren noch Richter zu werden gedenken, aber entweder als Practicanten oder Auscultanten bei einer politischen oder Justiz-, Staats- oder dieser gleichgeachteten Behörde einzutreten wünschen, haben mit Ablauf des ersten Jahres nach beendeten Studien über die angetretene Praxis mit Ablauf des zweiten Jahres mit dem erhaltenen Decret über ihre beidete Aufnahme sich auszuweisen, und diese Vorweisung mit Ende des dritten Jahres zu wiederholen. — §. VII. Wenn binnen der hier festgesetzten Fristen die mit Vorzugclassen absolvirten Juristen die vorgeschriebenen Documente beibringen können, bleiben sie im Laufe der drei Jahre nach Beendigung der Studien zeitlich, und wenn sie mit Ablauf des dritten Jahres sich entweder mit dem Doctordiplome oder mit dem Wohlfähigkeitsdecrete aus beiden Gesetzbüchern, oder mit einem Decrete als Practicanten oder Auscultanten ausweisen können, gänzlich von der Militärpflicht befreit. — §. VIII. Juristen, welche zwar ihre Studien ganz, aber nicht mit Vorzugclassen beendet haben, unterliegen ebenso, wie während der Studien, der Militärpflicht. Trifft sie aber im Laufe der nächsten zwei Jahre die Militärwidmung nicht, und können sie sich mit Ablauf des zweiten Jahres mit den für die

mit Vorzugsclassen absolvirten Juristen festgesetzten Erfordernissen ausweisen, so erwerben sie erst dann den Anspruch auf zeitliche Befreiung für das dritte Jahr zur vollständigen Erreichung der obenerwähnten Zwecke. — §. IX. Die Mediciner und Chirurgen, welche ihre Studien ganz, und nach ihren letzten Zeugnissen mit Vorzug beendet haben, müssen mit Ablauf des zweiten Jahres sich wenigstens über ein mit Approbation bestandenes Rigorosum, und mit Ablauf des dritten Jahres mit dem Doctorate ausweisen können, um die gänzliche Befreiung von der Militärpflicht zu erlangen. — §. X. Mediciner und Chirurgen, die zwar ihre Studien ganz, aber nicht mit Vorzug absolvirt haben, werden ebenso, wie die Juristen, sub §. VIII. behandelt. — §. XI. Diejenigen, welche während der Zeit ihrer zeitlichen Befreiung nach vollendeten Studien die Bedingungen, unter welchen sie ihnen zugestanden worden ist, in den festgesetzten Terminen nicht erfüllen, werden dieser zeitlichen Befreiung verlustig, und unterliegen der Rekrutirung in jener Altersklasse, in welcher sie ihr gleich nach vollendeten Studien einbezogen worden wären. — Dies wird in Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 3. d. M., Z. 20551, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 18. August 1836. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Vessel, k. k. Gubernialrath.

Z. 1181. (1) Nr. 18429.
B e r l a u t b a r u n g.

Es sind nachstehende Studentenstipendien in Beleidigung gekommen, und zwar: 1) Das von Jacob Staricha, gewesenen Pfarrer zu St. Johann am Draufelde bei Marburg in Steyermark errichtete Studentenstipendium, dormalen im jährlichen Ertrage von 12 fl. 12 $\frac{1}{4}$ kr. C. M. Dasselbe ist bestimmt: a) für Studierende, welche mit dem besagten Stifter verwandt sind; b) in deren Ermanglung für solche, welche in dem Pfarrbezirke von Tschernembl, und c) in deren Ermanglung für solche, welche in den benachbarten Pfarrbezirken gebürtig sind. Dieses Stipendium kann nur durch sechs Jahre, und beziehungsweise während den Gymnasial-, oder philosophischen, oder theologischen Studien genossen werden. Das Patronatsrecht übt der jeweilige Pfarrer zu Tschernembl aus. — 2) Bei der vom Johann Preschern, gewesenen Dom-

propste in Laibach errichteten Stiftung, ein Stiftungsplatz pr. 150 fl. 20 kr. C. M. Diese Stiftung ist caeteris paribus vorzüglich für Studierende, welche mit dem Stifter verwandt sind, bestimmt. Der Stiftungsgenuß ist auf die Gymnasial-, philosophischen- und theologischen Studien beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach. Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche eines der erwähnten Stipendien zu erlangen wünschen, ihre Stipendien Gesuche bis 15. October d. J. bei diesem Subernium zu überreichen, und selbe mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits-, dem Pockens- oder Traspungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern 1836, und endlich beziehungsweise mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Laibach den 13. August 1836.

Z. 1186. (3) ad Nr. 19314.

N a c h r i c h t

von der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Die Cameralfonds-Herrschaft Udritsch wird feilgebothen. — Zusage hohen Decretes der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission vom 16. Juli l. J., Z. 4636 — P. P., wird die Cameralfonds-Herrschaft Udritsch am 26. September d. J., in der zehnten Vormittagsstunde in dem Gubernial-Sitzungslocale öffentlich feilgebothen werden. — Diese Cameralfonds-Herrschaft liegt im Elbogner Kreise, und der Ausrufspreis ist auf 135.406 fl. 25 kr. Conventions-Münze bestimmt. — Die vorzüglichsten Bestandtheile sind folgende: 1ten. Gehören zu dieser Cameralfonds-Herrschaft 15 Dorfschaften mit einem in der Herrschaft Luker Dorfe Mokowitz gelegenen, und hieher unterthänigen ganzen Bauerhofe. — Von diesen Dorfschaften sind fünf ganz Rustical-, und zehn durch Zerstückung von sieben obrigkeitlichen Meierhöfen vermischte Rustical- und Dominicaldörfer. — 2ten. Entrichten die Untertanen gegenwärtig an Urbarialgaben 66 fl. 50 $\frac{1}{4}$ kr. W. W., an Erbgrundzins 1 fl. C. M., und 6245 fl. 56 $\frac{1}{4}$ kr. W. W., worunter jedoch auch einige schon früher bestandene Zinse von emphiteutisch eingekauften Dominicalgründen mit inbegriffen sind; ferner: an Robotrelution 6 fl. C. M., und 2387 fl. 20 kr. W. W., dabei sind die Rusticalbesitzer verpflichtet, alle Zug- und Handarbeiten, nach dem M. Z. Contract, mit der alleinigen Ausnahme beim Feldbau, bei den übrigen Wirthschaftsfor-

verniffen gegen eine unabänderliche Vergütung in jener Valuta zu leisten, in welcher die Robotelution in die Renten einfließt, weiter an standhaften Hauszinsen 9 fl. 30 kr. W. W. in die Renten einfließt, an Mehlzinsen 44 fl. 52 kr. W. W.; an Schmiedzinsen 12 fl. 55 kr. W. W., an Wirthshauszinsen 78 fl. W. W., an Zins von neuen Häusern 1 fl. E. M., 3 fl. 30 kr. W. W.; überdies zahlen die, auf dieser Cameralherrschaft befindlichen Inleute theils ein contractmäßig festgesetztes Robotgeld, theils leisten sie die patentmäßige 13tägige Naturalrobot, oder eine den Zeitverhältnissen angemessene Robotrelution, welche Entrichtung nach der Rentrechnung vom Jahre 1835 steigend und fallend 119 fl. 22 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. beträgt. — Ferner an Schußgeld die Judenschaft 103 fl. W. W.; die Jurisdiction- und Grundbuch-Taren betragen im Jahre 1835 251 fl. 44 kr. E. M. — 3tens. Der bei Udrisch befindliche Meierhof, welcher bis Ende October 1840 in zeitlichen Pacht überlassen ist, enthält, und zwar: an Aeckern 518 Mez. 6 m.; Wiesen 140 Mez. 8 m.; Gärten 8 Mez.; Hutweiden 195 Mez. 7 $\frac{1}{2}$ m., wofür an jährlichem Zins 2038 fl. 24 $\frac{1}{4}$ kr. E. M. bezahlt wird; ferner sind mit diesem Meierhof zugleich noch folgende bisher im Eigenthum der Obrigkeit befindliche einzelne Grundstücke, und zwar: an Aeckern 55 Mez. 2 m.; an Wiesen 12 Mez. 13 $\frac{1}{4}$ m.; an Gärten 1 Mez. 10 $\frac{1}{4}$ m.; an Hutweiden 56 Mez. 14 m., um den jährlichen Zins von 211 fl. 55 $\frac{1}{4}$ kr. E. M. verpachtet, für das von der vorbehaltenen Wiese Nr. top. 150, pr. 6 Mezen 15 m. licitanto verkaufte Gras, sind im Jahre 1835 79 fl. 57 kr. E. M. gelöst worden; auch zahlt der Amtsvorsteher für über den Gehaltsstand mehr genießende 4 m. Gärten, an jährlichem Zins 45 kr. E. M. — Unter den zum Meierhofe gehörigen Grundstücken befinden sich auch die den Beamten und Dienern, dann dem Bräuhauspächter theils gegen classenmäßigen Zins pr. 3 fl. 36 kr. E. M., theils in partem salarii zugetheilten 6 Mezen Aecker, 25 Mezen 4 m. Wiesen, und 1 Mezen 9 m. Gärten, dann eine nicht mitverpachtete, sondern zum alljährlichen Grasverkauf vorbehaltene Wiese Nr. top. 150, pr. 6 Mezen 15 m. — 4tens. Der Flächeninhalt der Waldungen besteht in 975 Foch 732 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Klafter, welche in sieben Haupttheile eingetheilt sind. Wobei bemerkt wird, daß für die Waldgraserei, dann für Moos 142 fl. 2 kr. E. M., und 550 fl. 36 kr. W. W. im Jahre 1835 rentirt wurde. — 5tens. Die Jagdbar-

keit befindet sich in eigener Regie, und der Nutzen hat über Abschlag der Schußlöhne nach einem dreijährigen Durchschnitte jährlich 201 fl. 22 kr. W. W. betragen. — 6tens. Zu dieser Herrschaft gehören 55 Teiche, mit einem Flächenmaß von 595 Mezen 9 m., wovon bis Ende October 1840 167 Mezen 6 $\frac{3}{4}$ m. um den jährlichen Zins pr. 178 fl. 33 $\frac{1}{4}$ kr. E. M., dann bis Ende October 1843 — 1844 und 1845, 346 Mezen $\frac{1}{4}$ m. um den jährlichen Zins von 557 fl. 29 $\frac{1}{4}$ kr. E. M. verpachtet sind, 82 Mezen 2 m. sich annoch in eigener Regie befinden. — Von dem unter der vorstehenden Area mitbegriffenen großherrscherlichen Teich pr. 77 Mezen 3 $\frac{3}{8}$ m., welcher dermal um 90 fl. E. M. verpachtet ist, bezieht die Herrschaft Lufer Obrigkeit ein Drittel des Nutzens, und trägt auch in diesem Verhältnisse alle Lasten; nebstdem sind für die Bachfischerei jährlich 48 kr. E. M. eingezahlt worden. — 7tens. Ein Bräuhaus, in welchem bei einem Gebräu nach vollem Guß 12 Faß Bier erzeugt werden. Dasselbe ist gegen einen jährlichen Zins pr. 1012 fl. E. M., nebst unentgeltlicher Abgabe von 27 $\frac{1}{2}$ Faß Bier bis Ende Juni 1839 verpachtet. — Zur Bierabnahme sind 4 Zwangs-Wirthshäuser verbunden, außer diesen contractmäßigen Wirthshäusern, wird das obrigkeitliche Bier noch in 8 bis 10 Dorfschaften ausgeschänkt, und der vorwärts benannte emphyteutische Zins entrichtet. — 8tens. Das Branntweinhaus, welches dermal dieser Cameralherrschaft mit ein Drittel, und der benachbarten Herrschaft Theusing mit zwei Dritteln in der Benützung und den Lasten angehörig ist, ist bis Ende December 1836 für einen jährlichen Zins von 244 fl. 23 $\frac{1}{4}$ kr. E. M. verpachtet, wovon die Udrischer Renten nach eben gemachter Bemerkung ein Drittel erhalten. — 9tens. Bestehen auf dieser Cameralherrschaft 7 eingekaufte Domicial-Mahlmühlen, die nebst dem vorwärts benannten Mühlenzins pr. 44 fl. 52 kr. W. W. noch 220 Mez. gemengtes oder Mezzgetreide, alljährlich entrichten. — Außer diesen ist der Schlackenmüller, welcher eine Beattfäge besitzt, schuldig, das Schneiden aller obrigkeitlichen Bretter, Latten u. s. w., gegen einen Lohn von 5 kr. pr. Brett, kloß zu besorgen. — 10tens. Obrigkeitliche Schmieden bestehen gar keine, jedoch wird von drei Domicialschmieden ein emphyteutischer Zins jährlicher 12 fl. 25 kr. W. W. eingezahlt. — 11tens. Besteht auf dieser Herrschaft eine Ziegelhütte nächst dem Dorfe Veschnau sammt einer Wohnung für den Ziegelstreicher; ferner

12ten, eine Kirche, Localie, Kapelle und drei Schulen, worüber die Obrigkeit das Patronatsrecht ausübt. — Schließlich befinden sich, 13ten, auf dieser Cameralherrschaft die nöthigen Wohn- und Wirtschaftshäuser, dann ein Schlossgebäude, und sind die diebstahlig entbehrlichen Gebäude gegen einen jährlichen Zins von 32 fl. 5 kr. C. M., und 12 fl. W. W. verpachtet. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 135,40 fl. 38 1/2 kr. C. M. als Reugeld bei der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsacte beizubringen. — Das auf diese Art erlegte oder sichergestellte Reugeld hat der Meistbietende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weilers zu verlieren. — Außerdem wird aber das von dem Meistbietenden bar erlegte Reugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber gleich bei dem Abschlusse der Licitation's-Verhandlung zurückgestellt werden. — Ein Drittel des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft bar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der Lehren zwei Drittel fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf dem verkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinst werden. — Bei gleichem Kaufschillingsanbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeilassen wird. — Der zur Erwerbung landtäufiger Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Staate ersehlet, erhält die Dispens von der Landtaufelsfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie. — Die übrigen Verkaufs-Bedingnisse werden bei der Versteigerungs-Tagssatzung bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die Beschreibung und Abschätzung dieser Herrschaft bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vorläufig einsehen. — Prag am 24. Juli 1836.

Kreisämthliche Verlautbarung.

Z. 1154. (3) ad Nr. 10885/3

Nr. 6131.

Einberufungs-Edict.

Jacob Papesch, im Königreiche Illyrien, Neustädter Kreises, Bezirks Seisenberg, Ort

Schaukel, Haus-Nr. 12 gebürtig, unterm 5. October 1827 mit einem Pässe zur Reise nach Böhmen auf die Dauer eines Jahres, und nach Ablauf dieser Zeit mit keinem weiteren Pässe versehen, ungeachtet dessen in die Heimath nicht rückgekehrt, sondern dermal laut ämtl. Nachricht zu Hartha, Amts-Bez. Rochlitz, im Königreiche Sachsen, als Handelsmann sich aufhaltend: wird hiemit nach Vorschrift des §. 32 des a. h. Auswanderungs-Patents vom 26. März 1832 über das Verfahren gegen unbefugt Abwesende aufgefordert, bei Vermeidung der im §. 25 des erwähnten Patents angedrohten Strafe binnen 3 Monaten zu erscheinen, und sich wegen der ihm zur Last gelegten unbefugten Abwesenheit zu verantworten. — K. K. Kreisamt Neustadt am 12. August 1836.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1161. (3) Nr. 6348.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Johanna Repomuceha Samassa, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 15. Juni 1836 zu Laibach mit mündlicher letztwilliger Anordnung vom 15. Juni l. J. verstorbenen Franzisca Samassa, die Tagssatzung auf den 26. September d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welchem alle Forderungen, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermögen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 13. August 1836.

Z. 1160. (3) Nr. 6173.

E d i c t.

Mit welchem zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht wird: Es sey von diesem Gerichte, nach gewogener Erhebung, der Defizienten-Priester Lorenz Kant für irrsinnig erklärt, und da er seine Angelegenheiten nicht selbst besorgen, und seine Rechte nicht selbst verwahren kann, ihm, in der Person des Hrn. Canonicus Georg Pauschel, ein Curator aufgestellt worden, der sohin den obbesagten Priester Lorenz Kant vor Gericht, und außer demselben vertreten, und sein Vermögen nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften verwalten wird.

Laibach am 6. August 1836.